Name und Anschrift des Bauherrn:

|  |  |
| --- | --- |
| Name |  |
| Straße, HNr. |  |
| PLZ, Ort |  |

**Baubehörde erster Instanz**

**der Gemeinde Gaal**

**Bischoffeld 25**

**8731 Gaal**

# Ansuchen

# um die Erteilung der Benützungsbewilligung

Gemäß § 38 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995 idgF, wird von dem/den Unterfertigten um die Erteilung der Benützungsbewilligung angesucht.

|  |  |
| --- | --- |
| Der/Die Unterfertigte(n) ist/sind Inhaber der/mit Bescheid vom |  |
| Zahl |  | erteilten Baubewilligung/Genehmigung der Baufreistellung |
| vom |  | Zahl |  |
| für die |  |

auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken/Teil(en) von Grundstück(en)

|  |  |
| --- | --- |
| Nr. |  |
| EZ: |  | KG: |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Die Rohbaubeschau wurde am |  | durchgeführt/nicht durchgeführt. |

[ ]  In der Beilage übermittle ich/übermitteln wir gemäß § 38 Abs. 2 BauG die geforderten Unterlagen laut Merkblatt.

[ ]  Da keine Bescheinigung eines Bauführers gemäß § 38 Abs. 2 BauG vorgelegt wird, wird um umgehende Prüfung gemäß § 38 Abs. 6 BauG ersucht, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Benützungsbewilligung vorliegen.1)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Gaal, am  |  |  |
| Ort und Datum |  | Unterschrift des Bauherrn |

1) Zutreffendes bitte ankreuzen.

**Merkblatt**

**Benützungsbewilligung**

Der Bauherr hat nach Vollendung von Neu-, Zu- oder Umbauten (§ 19 Z. 1) von Garagen (§19 Z. 3 und § 20 Z.2 lit. b)), von Neu-, Zu- oder Umbauten von Kleinhäusern (§ 20 Z. 1) und von Hauskanalanlagen oder Sammelgruben (§ 20 Z. 3 lit. g) und vor deren Benüt­zung um die Erteilung der Benützungsbewilligung anzusuchen.

Dem Ansuchen sind gemäß § 38 Abs. 2 folgende Unterlagen anzuschließen:

1. eine Bescheinigung des Bauführers oder eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis, eines konzessionierten Baumeisters oder Zimmermeister im Rahmen seiner gewerberechtlichen Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften ent­sprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen1);
2. ein Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
3. ein Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßige Elektroinstallationen;
4. ein Nachweis über den Einbau von Sicherheitsgläsern im Türenbereich bzw. den Einbau von Sicherheitsgläsern laut Baubescheid;
5. sofern nicht bereits bei der Baubewilligung vorgelegt, einen Energieausweis;
6. einen Leitungsplan für sämtliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Liegenschaft;
7. die Übernahmeprotokolle für die ordnungsgemäße Ausführung des Schmutz- bzw. Regenwasserkanals sowie der Wasserleitungsanlage;
8. eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brand­rauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen;
9. bei Hauskanalanlagen und Sammelgruben lediglich die Dichtheitsbescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers

1) Gemäß § 4 Z. 3 BauG sind geringfügige Abweichungen vom genehmigten Projekt solche Änderungen in der Bauausführung, wodurch weder öffentliche noch nachbarliche Interessen berührt werden und das Projekt in seinem Wesen nicht verändert wird.